

Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Obermichelbach

Ausgabe Nr. 1
vom 22.05.2026

Das **Amtsblatt** der Gemeinde Obermichelbach wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Freitag.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite
www.obermichelbach/amsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Obermichelbach

Herausgegeben von der Gemeinde Obermichelbach (Verwaltungsgemeinschaft
Obermichelbach-Tuchenbach, Vacher Straße 25, 90587 Obermichelbach

Im Internet: www.obermichelbach/amsblatt

**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2026**

Die Gemeinde Obermichelbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 €. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine jährliche Entschädigung von 130 €. Findet ein Wechsel bei den Fraktionsvorsitzenden statt, so wird die jährliche Entschädigung anteilig nach Kalendermonaten ausbezahlt. Zusätzlich erhalten die Gemeinderatsmitglieder, die das Ratsinformationssystem nutzen eine einmalige IT-Pauschale in Höhe von 300 €.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde.
- (4) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.05.2020, in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11.11.2025 außer Kraft.

Obermichelbach, 13.05.2026
Gemeinde Obermichelbach


Zimmermann
Erster Bürgermeister



Haushaltssatzung

des

Schulverbandes Veitsbronn

(Landkreis Fürth/Bayern)

für das

Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Veitsbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
In den Einnahmen und Ausgaben mit	1.590.897,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt	
In den Einnahmen und Ausgaben mit	260.160,00 Euro

ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 835.667,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Zahl der Verbandsschüler zum Stichtag 01.10.2025 mit 495 SchülerInnen herangezogen.
- c) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.688,22 Euro festgesetzt.

2. Mittagsbetreuungsumlage

- d) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die Mittagsbetreuung im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 97.669,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der betreuten Kinder der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- e) Für die Berechnung der Mittagsbetreuungsumlage wird die maßgebende Zahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.10.2025 mit 19 SchülerInnen herangezogen.
- f) Die Mittagsbetreuungsumlage wird je betreutem Kind auf 5.140,47 Euro festgesetzt.

3. Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 260.160,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Zahl der Verbandsschüler zum Stichtag 01.10.2025 mit 495 Schülern herangezogen.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 525,58 Euro festgesetzt.

4. Schülerbeförderungsumlage (Mittelschüler)

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung der Mittelschüler im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 148.500 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Mittelschüler in den Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Schülerbeförderungsumlage wird die maßgebende Zahl der Mittelschüler zum Stichtag 01.10.2025 mit 93 Schülern herangezogen.
- c) Die Schülerbeförderungsumlage wird je Mittelschüler auf 1.596,77 Euro festgesetzt.

5. Gastschulbeitragsumlage (Mittelschüler)

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Gastschulbeiträge an die Stadt Langenzenn für die Mittelschüler im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 133.000,00 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Mittelschüler der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Gastschulbeitragsumlage wird die maßgebende Zahl der Mittelschüler zum Stichtag 01.10.2025 mit 93 Schülern herangezogen.
- c) Die Gastschulbeitragsumlage wird je Mittelschüler auf 1.430,11 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Veitsbronn, 27.04.2026


Marco Kistner
Verbandsvorsitzender

Die in der Verbandsversammlung am 15.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung des Schulverbandes Veitsbronn für das Haushaltsjahr 2026 ist mit ihren Anlagen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Veitsbronn, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Das Landratsamt Fürth hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.04.2026, Az.: 221-941.2026/001171, Frau Simon, gewürdigt.

Veröffentlichung "Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024" von der Eltersdorfer Gruppe

Die amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 vom 15. Mai 2026 veröffentlicht (siehe https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/amtsblatt/index.html).

Die Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 und die Lageberichte 2022 bis 2024 liegen in der Zeit vom 16. Mai 2026 bis zum 26. Mai 2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht auf (Ansprechpartnerin: Linda Schmidt, Tel. 09131/823-4121).

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen